



**Merkblatt**  
**zum Inkrafttreten des Informationsgesetzes**  
***(Promotion of Access to Information Act)***

*Stand: 10. Januar 2012*

*Überarbeitete Version vom 10. Januar 2012 durch:*

**IBN Consulting Johannesburg**  
Twickenham Building, The Campus  
Ecke Culross Road & Main Road  
Bryanston 2021

Tel: +27 (11) 575 7173 \* Fax: +27 (11) 575 6000 \* johannesburg@ibn.co.za

WEB: [www.ibn.co.za](http://www.ibn.co.za)



## Einleitung

Nach sechs Jahren Vorarbeit wurde im Laufe des Jahres 2000 das Gesetz zur Förderung des Informationszugangs<sup>1</sup>, im folgenden kurz "Informationsgesetz", erlassen.

Die besondere Bedeutung dieses Gesetzes für Südafrika erschließt sich aus historischen Gründen. Ein wirksames Mittel des Apartheidregimes zur Machterhaltung war die Informationsunterdrückung und das Verbreiten falscher Informationen. Im Rahmen der neuen Südafrikanischen Verfassung wurde deshalb in Artikel 32 das Recht auf Zugang zu Informationen festgeschrieben. Das Informationsgesetz stellt die gesetzliche Umsetzung des in Artikel 32 festgeschriebenen Rechtes dar. Auf Grund der liberalen Verfassung und der darin verankerten horizontalen Ausdehnung der Grundrechte, ist dieses Recht nicht nur gegen den Staat, sondern auch als Anspruch gegen Privatpersonen und Gesellschaften anwendbar, wenn dies zum Schutz eigener Rechte notwendig ist. Südafrika nimmt im weltweiten Vergleich keineswegs eine Vorreiterrolle ein. Ähnliche Gesetze bestehen in Australien<sup>2</sup>, Kanada, Irland, Frankreich, Schweden, Holland, Dänemark, Norwegen, Finnland, Ungarn, Polen, Japan, USA und sogar im Land Brandenburg.

Sinn und Zweck des Informationsgesetzes ist es, Privatpersonen, Gesellschaften, wie auch staatlichen Stellen Zugriff auf bestimmte Informationen zu gewähren. Nach derzeit geltender Fassung des Gesetzes müssen alle staatliche Verwaltungen, Gesellschaften und Privatpersonen, die am Geschäftsverkehr teilnehmen, die südafrikanische Menschenrechtskommission mit ausgewählten Informationen versehen. Die vollständige Übermittlung der ausgewählten Informationen hatte ursprünglich bis zum 28. Februar 2003 zu erfolgen; aufgrund verschiedener Aufschübe wurde dieser Fristablauf aber vom *Department of Justice and Constitutional Development* auf den 31. Dezember 2011 verändert.

## Struktur des Gesetzes

Das Gesetz kann in vier Hauptabschnitte eingeteilt werden. Der erste Teil enthält allgemeine Vorschriften. Der zweite Teil stellt den Zugang zu staatliche Daten und Informationen<sup>3</sup> dar. Der dritte Teil enthält die Vorschriften bezüglich Privatpersonen und Gesellschaften<sup>4</sup>. Der vierte Teil regelt die Berufung, das Verfahren bei der Menschenrechtskommission sowie enthält Übergangs- und Schlussvorschriften.

---

<sup>1</sup> "Promotion of Access to Information Act, No. 2 of 2000"

<sup>2</sup> "Freedom of Information Act"

<sup>3</sup> "records"



## Zielgruppe und Fristen

Die Definition von "private body" ist sehr weit gefasst. Es werden sowohl natürliche Personen als auch Partnerschaften sowie jede weitere Gesellschaftsform erfasst, die Handel betreibt oder am Geschäftsverkehr teilnimmt oder teilgenommen hat. Darüber hinaus werden die Angehörigen der freien Berufe wie Ärzte, Anwälte, Architekten oder Wirtschaftsprüfer erfasst.

Diese Privatpersonen oder Gesellschaften müssen gem. § 51 in Verbindung mit diversen Fristverlängerungen bis zum 31. Dezember 2011 grundsätzlich einen eigenen Datensatz erstellen. Dazu gibt es jedoch einen weiten Kreis von Ausnahmen:

- a) Für Privatpersonen und Gesellschaften, die vor weniger als sechs Monaten gegründet wurden bzw. ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, verlängert sich diese Frist auf 6 Monate nach Gründung bzw. Geschäftsaufnahme, § 51 Abs.1.
- b) Für noch bestehende Close Corporations, Partnerships und Freiberufler läuft die Frist aufgrund einer weiteren Fristverlängerung<sup>5</sup> vorläufig erst am 31. Dezember 2015 aus.
- c) Für alle übrigen Gesellschaften, die damit als *Private Companies* unter § 1 des im Mai 2011 in Kraft getretenen Gesetzes über die Gesellschaften fallen, besteht eine Ausnahme gemäß § 51 Abs.4 und damit eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2015 nur, wenn Sie in einem der vom Justizministerium veröffentlichten Wirtschaftssektoren<sup>6</sup> fallen und mehr als 50 Arbeitnehmer haben oder einen der folgenden Jahresumsätze<sup>7</sup> in Rand erreichen:

i.	Agrarwesen	2 Mio.
ii.	Minen und Steinbrüche	7 Mio.
iii.	Herstellung	10 Mio.
iv.	Elektrizität, Gas und Wasser	10 Mio.
v.	Hochbau	5 Mio.
vi.	Automobilhandel und Reparaturen	15 Mio.
vii.	Großhandel und Vertriebsagenturen	25 Mio.
viii.	Unterkünfte und Restauration	5 Mio.
ix.	Transport, Lagerung und Kommunikation	10 Mio.
x.	Finanz- und Unternehmensdienstleistungen	10 Mio.
xi.	Gemeinschaftsdienste und Personendienste	5 Mio.

Die vorgenannten Ausnahmen befreien aber nicht von der Pflicht eines jeden Unternehmens, einem unter dem Informationsgesetz gestellten Auskunftsantrages nachzukommen.

<sup>4</sup> "private body"

<sup>5</sup> Government Notice Nr. 34914 (Department of Justice Nr. 1091) vom 30. Dezember 2011

<sup>6</sup> Government Notice Nr. 34914 (siehe Fußnote 5), Anlage 1, Spalte 1



## Erstellung und Übermittlung von Informationen

Der erstellte Datensatz muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Physische Anschrift
- Postanschrift
- Telefonnummer
- Faxnummer
- E-mail Adresse der Privatperson bzw. des geschäftsführenden Organs der Gesellschaft
- Übersicht über alle Dokumente, die auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen aufbewahrt werden müssen<sup>8</sup>
- Übersicht über darüber hinaus gehende Informationen, die Geschäftsabläufe betreffen<sup>9</sup>
- Detaillierte Hinweise auf das Anfrageverfahren

Dieser Datensatz muss fristgerecht, also entweder bis zum 31. Dezember 2011 oder sechs Monate nach Entstehung (Gründung) des *private body* bei der Menschenrechtskommission eingereicht werden. Die Menschenrechtskommission erhebt keine Gebühr für die Annahme der Datensätze. Darüber muss das *Manual* auch am Sitz der Gesellschaft verfügbar sein und auf einer für das Unternehmen bestehenden Webseite zusammen mit dem Formular zum Auskunftsgesuch aufgeführt, bzw. zum Herunterladen angeboten werden.

## Zugriff auf übermittelte Informationen

Eine Anfrage basierend auf dem Informationsgesetz ist nicht an die Menschenrechtskommission, sondern an die Privatperson oder Gesellschaft zu richten. Dabei muss die in § 53 vorgeschriebene Form eingehalten werden. Dazu ist das vorgegebene Formular zu verwenden, in dem insbesondere die Person des Anfragenden, die angefragten Dokumente und der Grund für die Anfrage darzulegen sind. Vor Bearbeitung der Anfrage sind die im Gesetz festgelegten Gebühren vom Anfragenden bei der Privatperson oder Gesellschaft zu begleichen.

---

<sup>7</sup> Wie Fussnote 6, Anlage 1, Spalte 2

<sup>8</sup> Handelsbücher, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftssatzung, Sitzungsprotokolle

<sup>9</sup> Handelsverträge, Lizenzverträge, Arbeitsverträge, Versicherungen



Allerdings sind bestimmte Dokumente und Datensätze vor Zugriffen gemäß dem vorgenannten Verfahren geschützt. Ein detaillierter Regelungskatalog nimmt insbesondere Informationen über Dritte, Geschäftsgeheimnisse und geschäftsschädigende Daten aus.

Die unberechtigte Verweigerung der Herausgabe von angefragten Informationen ist mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren bedroht.

### **Zusammenfassung**

Welche praktische Relevanz dieses Gesetz und die Anfragen nach diesem Gesetz für Privatpersonen und Gesellschaften haben wird, ist zurzeit noch unklar, da die letzte Frist erst Ende 2011 ablief. Dennoch handelt es sich bei dem Informationsgesetz um ein Gesetz mit dezidiertem Regelungskatalog, der von jeder Privatperson, Gesellschaft und Behörde unbedingt zu beachten ist. Es ist daher anzuraten, die geforderten Datensätze in Form des *Manual* zu erstellen und umgehend der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen.

Es ist nicht zu erwarten, dass der Staat unmittelbar ab dem 1. Januar 2012 aus § 90 des Informationsgesetzes gegen unregistrierte Gesellschaften vorgehen wird; aus vergangenen Presseartikeln ist jedoch zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft wohl beabsichtigt, Anklage gegen einige unregistrierte Grossunternehmen zu erheben. Langfristig ist es nicht auszuschließen, dass gegen kleiner Gesellschaften und Privatpersonen vorgegangen wird.

Eine Bedrohung von Privatpersonen und Gesellschaften durch erzwungene Bekanntgabe von geheimen Informationen ist nicht zu befürchten, da solche per Gesetz von dem Zugriff ausgenommen sind. Des Weiteren muss bei jeder Anfrage ein berechtigtes Interesse für diese Anfrage nachgewiesen werden, so dass ein wirksamer Schutz gegen willkürliche oder belästigende Anfragen gegeben ist.

### **Hilfestellung durch IBN**

Wenn Sie weitere Beratung in Bezug auf die Auswirkungen des Informationsgesetzes für Sie oder Ihren Geschäftsbetrieb insbesondere im Hinblick auf die zu erstellenden Datensätze benötigen, wenden Sie sich bitte an IBN.



Unsere Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen des Informationsgesetzes umfassen:

- Eingangsberatung
- Analyse des Umfangs der zu übermittelnden Datensätze
- Erstellung des Datensatzes in einem übermittlungsfähigen Format
- Übermittlung des Datensatzes an die Menschenrechtskommission
- Spätere Beratung und Hilfestellung im Fall von eingehenden Anfragen

Weitere Leistungen von IBN finden Sie auf unserer Webseite [www.ibn.co.za](http://www.ibn.co.za)

**Ralph M. Ertner** LLM

Managing Director

Johannesburg, den 10. Januar 2012

Bei Fragen an den Verfasser wenden Sie sich bitte an: [ertner@ibn.co.za](mailto:ertner@ibn.co.za)

### IBN Consulting & Immigration Büros:

IBN Johannesburg	IBN Kapstadt	IBN Stellenbosch	IBN Hamburg	IBN Berlin
Twickenham Bldg. The Campus Cr. Culross & Main Road Bryanston 2021	100 New Church Street Tamboerskloof 8001 Kapstadt 8001	1st Floor C2 Black Horse Center Cnr Dorp & Mark Street Stellenbosch 7600	Beim Schlump 36 20144 Hamburg Germany	Helmstedter Strasse 29 10717 Berlin Germany
<i>Ralph M Ertner</i>	<i>Andreas Krensel</i>	<i>Dirk Meissner</i>	<i>Pieter Bouwer</i>	<i>Annekatriin Mehle</i>
Tel. +27 11 5757173 Fax: +27 11 5766000 <a href="mailto:johannesburg@ibn.co.za">johannesburg@ibn.co.za</a>	Tel: +27 21 4222620 Fax: +27 21 4222621 <a href="mailto:capetown@ibn.co.za">capetown@ibn.co.za</a>	Tel: +27 21 8867606 Fax: +27 21 8878435 <a href="mailto:stellenbosch@ibn.co.za">stellenbosch@ibn.co.za</a>	Tel: +49 40 69643120 Fax: +49 321 21051365 <a href="mailto:hamburg@ibn.co.za">hamburg@ibn.co.za</a>	Tel: +27 30 21807174 Fax: +27 30 86395557 <a href="mailto:berlin@ibn.co.za">berlin@ibn.co.za</a>

[www.ibn.co.za](http://www.ibn.co.za)



IBN CONSULTING JOHANNESBURG (PTY) LTD

KAPSTADT

JOHANNESBURG

STELLENBOSCH

HAMBURG

BERLIN

KOREA

## IBN Johannesburg ist Mitglied der folgenden Organisationen:

Deutsch – Südafrikanische Industrie- und Handelskammer (SAGC)

Österreichischer Wirtschaftskreis (ABC)

Trade & Investments South Africa (TISA)

SAGC Nationaler Arbeitskreis für Erneuerbare Energien



**Gewähr:** Wir stellen in unseren Merkblättern verschiedenste Informationen zur Verfügung und haben die dargelegten Informationen sorgfältig geprüft und ausgewählt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Informationen übernehmen können. Für Ihr Verständnis bedanken wir uns.

**Urheberrecht:** Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendungen, der Wiedergabe auf photomechanischem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben - auch bei nur auszugsweiser Verwertung – der Genehmigung von IBN und den Verfassern vorbehalten.

